

Antrag Nr. 20-O-22-0016

AG Verkehr im Ortsbeirat

Betreff:

Bericht der AG Verkehr
u. a. Antrag Anordnung eines Tempolimits von 30 km/h

Antragstext:

Antrag der AG Verkehr/OBR Schierstein

Der Magistrat der Landeshauptstadt Wiesbaden wird gebeten,

1. für die Rheingaustraße, in dem Streckenabschnitt zwischen der Kreuzung Rheingaustraße/Saarstraße und der Kreuzung Saarbrücker Allee/Storchenallee eine Geschwindigkeitsbegrenzung von „30 km/h ganztags“ anzuordnen

und

2. für die Rheingaustraße, in dem Streckenabschnitt zwischen der Kreuzung Rheingaustraße/Saarstraße und der Kreuzung Saarbrücker Allee/Storchenallee, soweit keine Anordnung der Geschwindigkeitsbegrenzung von „30 km/h ganztags“ gem. Ziff. 1 erfolgt und im weiteren Verlauf der Rheingaustraße bis zu der Einmündung der Albert-Schweizer-Allee eine Geschwindigkeitsbegrenzung von „30 km/h nachts“ anzuordnen.

Begründung:

Dem Antrag Ziff. 1 liegt der Maßnahmenvorschlag des Lärmaktionsplans Hessen (3. Runde), Teilplan Ballungsräume Darmstadt, Frankfurt a.M., Offenbach und Wiesbaden zugrunde. Dieser regt an in der Rheingaustraße zwischen der Kreuzung Rheingaustraße/Saarstraße und dem Haus Rheingaustraße 29 eine Geschwindigkeitsbegrenzung von „30 km/h ganztags“ anzuordnen.

ei einer Beschränkung der Geschwindigkeitsbegrenzung auf den Abschnitt bis zum Haus Rheingaustraße 29 ist in dem Bereich bis zur Kreuzung Saarbrücker Allee/Storchenallee mit dem Beschleunigen der Verkehrsteilnehmer zu rechnen. Im Hinblick auf die hierdurch entstehenden Lärm- und Abgasbelastungen sollten unseres Erachtens die beiden weiteren Wohnhäuser auf der Rheingaustraße bis zur Kreuzung Saarbrücker Allee/Storchenallee in den geschwindigkeitsbegrenzten Bereich einbezogen werden.

Für eine Verlängerung des geschwindigkeitsbegrenzten Bereichs spricht zudem auch aus Sicherheitsgründen, dass die Rheingaustraße in diesem (Beschleunigungs-)Bereich das Betriebsgrundstück des Autodienst Schierstein in zwei Bereiche auf den beiden Seiten der Rheingaustraße trennt, was zu einem erhöhten kreuzenden Fahrzeug- und Fußgängerverkehr führt.

Zumindest sollte aber die Anordnung bis zum Haus Rheingaustraße 29 erfolgen.

Dem Antrag Ziff. 2 liegt die Stellungnahme des Straßenverkehrsamtes in besagtem Lärmaktionsplan zugrunde. Aus straßenverkehrsrechtlicher Sicht wird die Anordnung der Geschwindigkeitsbegrenzung „30 km/h nachts“ seitens des Straßenverkehrsamtes als verhältnismäßig bewertet und unter Berücksichtigung der Berechnungen des Umweltamtes, das dieser Maßnahme ebenfalls befürwortend gegenübersteht, von den Fachämtern vorgeschlagen.

Wiesbaden, 13.08.2020

